

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Lebensmittelkooperative an der TH Darmstadt"
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Eine Anerkennung durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützige und besonders förderungswürdige Einrichtung wird angestrebt.

§2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch gemeinnützige Aktivitäten im Umweltschutz, der Bildungsarbeit und der Förderung einer gesunden Ernährung.
- (2) Allgemeines Ziel des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Bewußtseinsbildung und der Wissensvermittlung über die Zusammenhänge von ökologischem Landbau, dezentraler Versorgung und gesunder Ernährung zu.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder geleistete Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nicht für parteipolitische Zwecke verwendet werden.

§3 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder können dem Verein angehören: aktive Mitglieder und passive Mitglieder. Alle Mitglieder hinterlegen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft eine Einlage, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Aktive Mitglieder erbringen einen Beitrag in Form von Arbeitsleistung für den Verein. Die Mitgliederversammlung beschließt die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder. Aktive Mitglieder, die nicht ihren Pflichten nachkommen werden zu passiven Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung, insbesondere die Ziele des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder anerkannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitgliedes. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das letztlich entscheidende Gremium des Vereins, sie entscheidet im Konsens. Konsens bedeutet, im Rahmen der Satzung, eine Entscheidung ohne Gegenstimme.

(2) Entscheidungsberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Mitglieder anwesend ist. Entscheidungsberechtigt sind bei der Versammlung anwesende aktive Mitglieder, wobei die Meinung abwesender Mitglieder zu berücksichtigen ist.

(4) Mindestens einmal jährlich muß eine Hauptversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die Ladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Nennung der Tagesordnung durch Brief des Vorstandes an alle aktiven Mitglieder. Zudem ist in einer Frist von 2 Wochen eine Hauptversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn dieses von einem aktiven Mitglied beantragt wird.

(5) Aufgaben einer Hauptversammlung sind unter anderen:

- a) Entgegennahme von Rechenschafts- und Haushaltsbericht des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes und einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers ;
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Protokollantin/ dem Protokollanten , die/der zu Beginn einer Sitzung zu bestimmen ist, unterzeichnet werden muß.

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten SprecherInnen des Vereins, davon übernimmt eine(r) die Funktion des Kassenswartes. Er ist im inneren Verhältnis an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt, wobei ein Mitglied höchstens zwei Jahre hintereinander im Vorstand vertreten sein kann.

(3) Der Vorstand tagt für alle Vereinsmitglieder öffentlich und trifft seine Entscheidung im Konsens.

(4) Der Vorstand kann jederzeit auf einer Hauptversammlung abgewählt werden.

§7 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Satzungsänderung oder Auflösung ist nur durch Beschluß der Hauptversammlung möglich. Dabei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der aktiven Mitglieder anwesend sein.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§8 Allgemeines

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 16.7.97 in Darmstadt beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Sie entfaltet ihre äußere Wirkung durch Eintragung in das Vereinsregister.